

# **VS\_GERICHTE S1 21 73 vom 13. Oktober 2021**

VS Kantonsgericht, 2021-10-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs\\_gerichte\\_S1\\_21\\_73](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_S1_21_73)

FR: VS\_GERICHTE S1 21 73 du 13 octobre 2021

IT: VS\_GERICHTE S1 21 73 del 13 ottobre 2021

## **Regeste**

S1 21 73 URTEIL VOM 13. OKTOBER 2021 Kantonsgericht Wallis  
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung Besetzung: Dr. Thierry Schnyder, Präsident;  
Candido Prada und Thomas Brunner, Kantonsrichter; Renata Kreuzer, Gerichtsschreiberin  
in Sachen X \_\_\_\_\_, Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt Armin Sahli  
gegen KANTONALE IV-STELLE, Beschwerdegegnerin (Hilfsmittel) Beschwerde gegen  
die Verfügung vom 11. Februar 2021

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Kantonsgericht hat die Prozessvoraussetzungen wie die Partei- und die Prozessfähigkeit, die Zulässigkeit des Rechtswegs, die Zuständigkeit der angerufenen Instanz, das Rechtsschutzinteresse sowie die formrichtige und rechtzeitige Rechtsvorkehr von Amtes wegen zu prüfen (BGE 131 V 202 E. 1, 130 V 514 E. 1, 126 V 30). In Abweichung von Art. 58 Abs. 1 ATSG sind Verfügungen der kantonalen IV-Stellen direkt vor dem Versicherungsgericht am Ort der IV-Stelle anfechtbar (Art. 69 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung [IVG]). In casu ist dies die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts (Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Rechtspflege vom 11. Februar 2009 [RPflG] i.V.m. Art. 1 Abs. 2 des Verfahrensreglements vom 2. Oktober 2001 [RVG] und Art. 81a des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 [VVRG]), die als kantonales Versicherungsgericht für die Behandlung von Beschwerden auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts zuständig ist (vgl. BGE 127 V 176 E. 2). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat von der Verfügung der Beschwerdegegnerin berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung (Art. 59 ATSG). Er ist somit zur Beschwerde legitimiert. Auf die form- (Art. 61 lit. b ATSG) und fristgerecht (Art. 60 ATSG) eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2.1**

Die Beschwerdeinstanz hat nicht zu prüfen, ob sich der angefochtene Entscheid unter schlechthin allen in Frage kommenden Aspekten als korrekt erweist, sondern im Prinzip nur die vorgebrachten Beanstandungen zu untersuchen (Rügeprinzip). Von den Verfahrensbeteiligten nicht aufgeworfene Rechtsfragen werden von der Beschwerdeinstanz nur geprüft, wenn hierzu aufgrund der Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten ergebender Anhaltspunkte hinreichend Anlass besteht (BGE 119 V 347 E. 1a).

- 8 -

### **E. 2.2**

Streitig ist in formeller Hinsicht, ob die rechtskräftige Verfügung vom 8. Oktober 2018 durch die IV-Stelle in Wiedererwägung gezogen wurde oder nicht und in materieller Hinsicht, ob die zusätzlich angefallenen Kosten in der Höhe von CHF 1'480 für die individuelle Anpassung und von CHF 3'490 für das Sicherheitssystem, von der IV-Stelle zu übernehmen sind.

### **E. 3.1**

Der Versicherungsträger kann auf formell rechtskräftige Verfügungen oder Einspracheentscheide, welche nicht Gegenstand materieller richterlicher Beurteilung gebildet haben, zurückkommen (Art. 53 Abs. 2 ATSG; Bundesgerichtsurteil 9C\_602/2007 vom 11. April 2008 E. 2.2), wenn sie nach damaliger Sach- und Rechtslage (vgl. BGE 125 V 383 E. 3; Bundesgerichtsurteil 9C\_655/2007 vom 4. Januar 2008 E. 2) zweifellos unrichtig waren und ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist. Zweifellos ist die Unrichtigkeit, wenn kein vernünftiger Zweifel daran möglich ist, dass die Verfügung von Beginn ab unrichtig war. Es ist nur ein einziger Schluss – derjenige auf die Unrichtigkeit der Verfügung – denkbar (Bundesgerichtsurteil 8C\_1012/2008 vom 17. August 2009 E. 2.2). Das Erfordernis der zweifellosen Unrichtigkeit ist in der Regel erfüllt, wenn eine Leistungszusprechung aufgrund falsch oder unzutreffend verstandener Rechtsregeln erfolgt war oder wenn massgebliche Bestimmungen nicht oder unrichtig angewandt wurden (BGE 140 V 77 E. 3.1 S. 79). Anders verhält es sich, wenn der Wiedererwägungsgrund im Bereich materieller Anspruchsvoraussetzungen liegt, deren Beurteilung notwendigerweise Ermessenszüge aufweist. Erscheint die Beurteilung einzelner Schritte bei der Feststellung solcher Anspruchsvoraussetzungen (Invaliditätsbemessung, Arbeitsunfähigkeitsschätzung, Beweiswürdigung, Zumutbarkeitsfragen) vor dem Hintergrund der Sach- und Rechtslage, wie sie sich im Zeitpunkt der rechtskräftigen Leistungszusprechung darbot, als vertretbar, scheidet die Annahme zweifelloser Unrichtigkeit aus.

### **E. 3.2**

In casu annullierte die IV-Stelle ihren Vorentscheid vom 7. Oktober 2019 am 14. April 2020 durch einen neuen Vorentscheid, in dem sie dem Beschwerdeführer mitteilte, über die Kostenübernahme für den Umbau des Motorfahrzeuges sei mit Verfügung vom 8. Oktober 2018 rechtskräftig entschieden worden. Die IV-Stelle ist somit nicht auf ihre Verfügung zurückgekommen, da sie diese nicht als zweifellos unrichtig erachtete.

#### **E. 3.2.1**

Ebenfalls für das erkennende Gericht kann nicht von einer zweifellosen Unrichtigkeit der Verfügung vom 8. Oktober 2018 ausgegangen werden. Die IV-Stelle legte das Gesuch der Mutter des Beschwerdeführers dem SHAB vor und folgte dessen Beurteilung, indem sie die Umbaukosten gemäss Offerte der Firma A \_\_\_\_\_ übernahm,

- 9 - nicht jedoch jene für das Sicherheitssystem, das vom SHAB unter Hinweis auf die fehlende gesetzliche Übernahmepflicht lediglich als «empfehlenswert» bezeichnet wurde. Es bestanden keine Anhaltspunkte dafür, dass von der Mutter, die die Bedürfnisse ihres Sohnes zweifellos kennt, an dessen Behinderung nicht optimal angepasste Offerten eingereicht worden wären. Aus der Offerte der Firma D \_\_\_\_\_ (a.a.O. S. 1869f.), die schlussendlich nicht zum Zuge kam, ergibt sich zudem, dass das Sicherheitssystem nicht zwingend eingebaut werden musste, wie dies scheinbar bei dem von der Firma B \_\_\_\_\_ verwendeten Umbau-Kit der Fall war. Aus welchem Grund und ob überhaupt, die Firma B \_\_\_\_\_ unter Umständen von der Firma A \_\_\_\_\_ unvollständige

Angaben zum Auftrag erhalten hat, ergibt sich aus den Akten nicht. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers handelt es sich dabei nicht um ein Problem, das die IV Stelle hätte voraussehen und lösen müssen. Die Beurteilung der einzelnen Schritte bei der Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen erscheint vor dem Hintergrund der Sach- und Rechtslage, wie sie sich zu jenem Zeitpunkt darbot, als vertretbar. Damit scheidet eine zweifellose Unrichtigkeit aus. Die IV-Stelle lehnte es zu Recht ab, auf ihre Verfügung vom 8. Oktober 2018 wiedererwägungsweise zurück zu kommen. Es steht rechtskräftig fest und ist somit im Weiteren nicht mehr zu prüfen, dass die Umbaukosten in der Höhe von CHF 19'127.50, nicht aber jene für das Sicherheitssystem übernommen werden.

#### **E. 4.1**

Zu beurteilen bleibt, ob die Mehrkosten in der Höhe von CHF 1'480 zuzüglich Mehrwertsteuer, die durch zusätzliche individuelle Anpassungen der Firma B \_\_\_\_\_ entstanden sind, von der IV-Stelle übernommen werden müssen.

#### **E. 4.2**

Gemäss Art. 21 Abs. 1 Satz 1 IVG haben Versicherte im Rahmen einer vom Bundesrat aufzustellenden Liste Anspruch auf jene Hilfsmittel, deren sie für die Ausübung der Erwerbstätigkeit oder der Tätigkeit im Aufgabenbereich, zur Erhaltung oder Verbesserung der Erwerbsfähigkeit, für die Schulung, die Aus- und Weiterbildung oder zum Zwecke der funktionellen Angewöhnung bedürfen. Nach Abs. 2 derselben Bestimmung haben Versicherte, die infolge ihrer Invalidität für die Fortbewegung, für die Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt oder für die Selbstsorge kostspieliger Geräte bedürfen, im Rahmen einer vom Bundesrat aufzustellenden Liste ohne Rücksicht auf die Erwerbsfähigkeit Anspruch auf solche Hilfsmittel. Als Hilfsmittel gelten laut Ziff. 10.05 Anhang HVI auch die invaliditätsbedingten Abänderungen von Motorfahrzeugen. Der Versicherte - 10 - hat gemäss Art. 2 Abs. 4 HVI nur Anspruch auf Hilfsmittel in einfacher und zweckmässiger Ausführung. Durch eine andere Ausführung bedingte zusätzliche Kosten hat er selbst zu tragen.

#### **E. 4.3**

Dem Beschwerdeführer kann nicht gefolgt werden, wenn er anführt, einzig die Firma B \_\_\_\_\_ mit dem von ihr verwendeten Umbau-Kit, verfüge über die Erlaubnis von C \_\_\_\_\_ zum Fahrzeugumbau, was notwendig sei, damit die Werksgarantie des Fahrzeuges bestehen bleibe. Unter anderem die Firma D \_\_\_\_\_ AG, deren Offerte von der Mutter des Beschwerdeführers ebenfalls eingereicht wurde (a.a.O. S. 1868ff.), verfügt mit dem von ihr entwickelten Umbausatz E \_\_\_\_\_ für den C \_\_\_\_\_ über die Zulassung sowohl des Fahrzeugherstellers als auch der Motorfahrzeugkontrolle (vgl. Flyer der Firma auf deren Homepage). Es geht nicht an, dass die Firma B \_\_\_\_\_ den Umbau im Wissen darum vorgenommen hat, dass das von ihr verwendete Umbau-Kit Mehrkosten beinhaltet, ohne vorher mit der Mutter des Beschwerdeführers Rücksprache zu nehmen oder sich bei der IV-Stelle um eine ergänzende Kostengutsprache zu bemühen. Dieses Vorgehen, das weder der IV-Stelle noch dem SHAB anzurechnen ist, kann nicht geschützt werden, indem die IV-Stelle zur Übernahme der Zusatzkosten verpflichtet wird. Aufgrund dieser Darlegungen ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass ein einfacher und zweckmässiger Fahrzeugumbau mit dem Kostenbeitrag in der Höhe von CHF 19'127.50 zu bewerkstelligen gewesen wäre. Von der Einholung des beantragten Gutachtens kann in antizipierter Beweiswürdigung abgesehen werden (BGE 144 V 361 E.

6.5).

#### **E. 4.4**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

#### **E. 5.1**

Das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem Kantonsgericht ist kostenpflichtig (Art. Art. 69 Abs. 1bis IVG). Aufgrund des Verfahrensaufwands (reiner Urkundenprozess) werden die Gerichtskosten in casu auf CHF 500 festgesetzt. Auslagen sind dem Gericht keine entstanden. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens werden die Kosten dem Beschwerdeführer auferlegt und mit dem bereits geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.

#### **E. 5.2**

Einzig der obsiegende Beschwerdeführer hat Anspruch auf eine Parteientschädigung. Dadurch wird klaggestellt, dass dem Beschwerdegegner - d.h. dem Versicherungsvertragsnehmer - kein Parteientschädigungsanspruch zusteht (Art. 61 lit. g ATSG; Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, Zürich / Basel / Genf 2015, Art. 61 ATSG N. 199).

- 11 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.